

1. Original an 14 ✓

2. Bescheinigung über die H. d. d. (i. d. Inf. HAFN)

3. Zahlung Prüfungsgebühr

25.2.2013

Anlage 02 zur Drucksache: 0058/2014/IV



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Stadt-Heidelberg-Stiftung
z.H. des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg
Herrn Dr. Würzner
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Prüfer: Jürgen Leis
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 151
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Juergen.Leis@gpabw.de

Aktenzeichen: 1 - 88601
Unser Schreiben v.: 03.12.2012

Karlsruhe, 19.02.2013

Allgemeine Finanzprüfung

Stadt-Heidelberg-Stiftung 2007 - 2011

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung der Stadt-Heidelberg-Stiftung, Sitz Heidelberg, in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011 in der Zeit vom 12.12. bis 19.12.2012 geprüft.

Prüfer war Herr Jürgen Leis.

Der Prüfung haben die Jahresabschlüsse mit folgenden Daten zugrunde gelegen:

	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtergebnis- und Finanzrechnung	29.06.2009	12.03.2010	05.12.2012	27.09.2012	27.09.2012
Kommunale Bilanz	06.07.2009	30.10.2009	05.12.2012	27.09.2012	27.09.2012
Feststellungsdatum	30.11.2011	14.11.2012			

Die Verwaltung ist am 31.01.2013 über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

1.1 Stiftungszweck, Verwaltungs- und Wirtschaftsführung

- 1 Die „Stadt-Heidelberg-Stiftung“ ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung. Sie soll nach der Satzung vom 10.07.1986 i.d.F. vom 25.07.2001 die Verbindung zwischen der „Ruprecht-Karls-Universität“ und der Bürgerschaft Heidelbergs festigen. Zweck der im Jahr 1986 errichteten Stiftung ist die Förderung geistes- und sozialwissenschaftlicher Vorhaben der Universität und ihrer Studierenden, Doktoranden und jungen Wissenschaftlern. Gemäß § 5 der Stiftungssatzung entscheidet ein Kuratorium auf Vorschlag der Universität über die Verwendung der Fördermittel.

Anstelle eines Stiftungsrats tritt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg. Vorsitzender der Stiftung ist der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg.

- 2 Auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Stiftung finden nach § 31 StiftG i.V.m. § 101 GemO und § 4 der Stiftungssatzung die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Ebenso wie bei der Stadt Heidelberg und den übrigen selbstständigen Stiftungen ist die Haushalts- und Rechnungsführung zum 01.01.2007 im Vorgriff auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht auf die kommunale Doppik umgestellt worden. Mit Verfügung vom 15.06.2007 hat die Stiftung eine Ausnahmegenehmigung für die Erprobung des Neuen Kassen- und Haushaltsrechts (NKHR) nach § 146 GemO in der damals gültigen Fassung erhalten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurden die rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung des NKHR (im Wesentlichen die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft im dritten Teil der GemO) rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Seit 01.01.2010 ist zudem die neugefasste GemHVO vom 11.12.2009 verbindlich anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten dieser rechtlich verbindlichen Bestimmungen lagen der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Referentenentwürfe des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ vom 08.08.2005 und „Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik“ vom 05.08.2005 zugrunde, die ihrerseits wiederum bis zur endgültigen Fassung entsprechenden Fortschreibungen unterlagen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

- 3 Zum Abschluss der überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung der Stadt-Heidelberg-Stiftung in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 (Prüfungsbericht vom 05.03.2008) und der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 (Prüfungsbericht vom 24.07.2009) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügungen vom 28.05.2008¹ und 06.08.2009¹ jeweils die uneingeschränkte Bestätigung nach § 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

1.3 Örtliche Prüfung

- A 4 Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind vom städtischen Rechnungsprüfungsamt geprüft worden. Beanstandungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstanden, haben sich dabei nicht ergeben (siehe örtliche Prüfungsberichte vom 14.11.2011, Seite 30 und vom 17.09.2012, Seite 62). Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind am 30.11.2011 bzw. 14.11.2012 jeweils verspätet vom zuständigen Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sind bisher weder örtlich geprüft noch festgestellt worden.

Die Jahresabschlüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres vom zuständigen Organ festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Vor entsprechender Feststellung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Aufstellung zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Jahresabschlüsse vollständig in ausgedruckter Form vorliegen.

Nach Ausführungen der Stiftungsverwaltung führten Verzögerungen bei der Erstellung und Prüfung des ersten „doppischen“ Jahresabschlusses dazu, dass der Jahresabschluss 2007 erst Ende 2011 festgestellt werden konnte². Daran schloss sich unmittelbar die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 an. Auf die Beschlussvorlagen zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2007 und 2008 vom 15.11.2011 und 31.10.2012 wird verwiesen.

¹ Az. 14-0564.3

² Die stiftungsverwaltende Stadt Heidelberg hat als eine der ersten Städte in Baden-Württemberg das Neue Kommunale Haushaltsrecht eingeführt. Nach Ausführungen der Stiftungsverwaltung waren viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss lange Zeit nicht (ausreichend) geklärt. Zudem führt die Verwaltung an, dass das Prüfungsverfahren zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 erst am 06.08.2009 abgeschlossen war und sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz aufwendiger Korrekturbedarf ergeben hat.

Diese Argumentation kann nur bedingt nachvollzogen werden. Bei einer „Abkopplung“ der Rechnungslegung vom Jahresabschluss der Stadt Heidelberg und von den drei weiteren von der Stadt Heidelberg treuhänderisch verwalteten Stiftungen wäre eine fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse (aufgrund der relativ überschaubaren Verhältnisse) möglich gewesen. Infolge der erheblichen Verzögerungen standen dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat bei den Beschlussfassungen über die Haushaltspläne der Jahre 2007 bis 2013 keine endgültigen Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Verfügung. Der Haupt- und Finanzausschuss war allerdings jeweils über die aufgestellten (noch nicht endgültigen) Jahresabschlüsse zeitnah informiert worden.

Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sind umgehend festzustellen. Der GPA ist die Feststellung mitzuteilen. Künftig ist die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sicherzustellen.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Gesamtbetrachtung

- 5 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Die festgestellten Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sowie die noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 und die darin enthaltenen Erläuterungen sowie die Rechenschaftsberichte vermitteln einen zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzielle Lage der Stiftung (§ 54 Abs. 1 GemHVO). Ergänzend dazu ist Folgendes festzustellen:

2.1.1 Ergebnisrechnung

- 6 Im Prüfungszeitraum haben die Aufwendungen und Erträge das ordentliche Ergebnis wie folgt geprägt:

	Prüfungszeitraum					
	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt
Finanzerträge	51.105	50.718	47.731	24.531	25.580	199.665
Ordentliche Erträge	51.105	50.718	47.731	24.531	25.580	199.665
Transferaufwendungen	38.310	30.146	31.050	36.975	20.000	156.481
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.083	4.560	4.416	4.416	5.506	26.981
Ordentliche Aufwendungen	46.393	34.706	35.466	41.391	25.506	183.462
						0
Ordentliches Ergebnis	4.712	16.012	12.265	-16.860	74	16.203
						0
Sonderergebnis		-8				-8
						0
Gesamtergebnis	4.712	16.004	12.265	-16.860	74	16.195

An **Finanzerträgen** konnten im Prüfungszeitraum 199,7 TEUR erzielt werden. Mit 144,7 TEUR oder 72,5% stammen die Zinserträge überwiegend aus der Anlage des Stiftungskapitals (1.023 TEUR) bis zum Jahr 2008 bei der Stadt Heidelberg (s. Ergänzungsvertrag vom 14.11.2005 zum Darlehensvertrag vom 11.11.2002) und ab dem Jahr 2009 bei der Sparkasse Heidelberg in Form von Sparkassenbriefen. Aus dem gemeinsamen Cash-Management mit der Stiftung „Allgemeiner- und Landfriedscher Unterstützungsfonds“ konnten im Prüfungszeitraum 47 TEUR und aus kurzfristigen Festgeldanlagen bei der Sparkasse weitere 8 TEUR Zinserträge erwirtschaftet werden. Nach Aussage der Verwaltung werden die Kassengeschäfte der Stadt-Heidelberg-Stiftung und die der Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“ ab 01.01.2013 getrennt, d.h. jede Stiftung führt künftig ein eigenes Girokonto. Ein gemeinsames Cash-Management erfolgt dann ebenfalls nicht mehr.

Während in den Jahren 2007 bis 2009 gute Zinserträge erzielt werden konnten, war in den Jahren 2010 und 2011 aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen. Im Vergleich mit dem Jahr 2007 konnte im Jahr 2011 nur noch die Hälfte an Zinserträgen erwirtschaftet werden.

Für das in Form eines Sparkassenbuchs angelegte Stiftungskapital erhielt die Stiftung im Jahr 2012 eine jährliche Verzinsung von 1,86% (im Jahr 2011 noch 2,28%). Bei der jährlichen Festlegung des Zinssatzes orientiert sich die Sparkasse an den erzielbaren gemittelten Renditen für Anleihen des Bundes und Pfandbriefen (jeweils mit Laufzeiten von einem Jahr, fünf und zehn Jahren). Zu Beginn des Prüfungszeitraums konnten für die Anlage des Stiftungskapitals noch jährliche Renditen von 3% erzielt werden. Die Geldanlage aus Kassenmitteln (130.000 EUR) ist als Festgeld angelegt. Hierfür ist ein

jährlicher Zinssatz von 2,22% vereinbart. Das Festgeld verlängert sich halbjährlich und ist am 28.02.2014 endfällig.

In den **Transferaufwendungen** spiegeln sich die durch den Stiftungszweck (s. Rdnr. 1) bedingten Aufwendungen wider. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum für den Stiftungszweck 156,5 TEUR aufgewendet. Es wurden im Einzelnen folgende Projekte und Veranstaltungen unterstützt:

Geförderte Projekte / Veranstaltungen	EUR	%
Stipendien (i.d.R. Promotionsstipendien)	57.477	36,73
Druckkostenzuschüsse für Publikationen	50.531	32,29
Gemäldesammlung Boisserée	12.271	7,84
Poetikdozentur	9.000	5,75
Unterstützung Hispanamustage	5.500	3,51
Projekt "Internetpräsentation im öffentlichen Raum"	3.000	1,92
Förderung Diplomarbeit	2.252	1,44
Sonderforschungsauftrag Ritualdynamik	4.000	2,56
Symposium Kunst im öffentlichen Raum	4.000	2,56
Sammlung Ägypten Neukonzeption	5.000	3,20
Unterstützung einer Forschungsreise	1.799	1,15
Finanzierung eines Artikelwettbewerb	1.651	1,06
	156.481	100,00

Mit 108 TEUR oder 69% entfiel der überwiegende Teil der geförderten Projekte auf Stipendien und Druckkostenzuschüsse für verschiedene Publikationen.

An **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Prüfungszeitraum 27 TEUR angefallen. Hierbei handelte es sich um Verwaltungskosten der Stadt Heidelberg (23 TEUR) sowie um Gebühren für die überörtliche Prüfung (4 TEUR).

Im Prüfungszeitraum ist ein ordentliches Ergebnis von 16,2 TEUR erzielt worden.

2.1.2 Finanzrechnung

- 7 Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit¹ hat im Prüfungszeitraum 11.913 EUR betragen.

Der Zahlungsmittelbestand hat sich von 1.408.631 EUR auf 314.869 EUR verringert. Im Jahr 2010 sind die bisher im Zahlungsmittelbestand ausgewiesenen Geldanlagen (Stiftungskapital in Höhe von 1.022.583 EUR und Festgeldanlage aus Kassenmitteln von 130.000 EUR) den haushaltsunwirksamen Vorgängen zugeordnet worden (§ 50 GemHVO), woraus sich der deutliche Rückgang erklärt. Zusammen mit dem Sal-

¹ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

do aus laufender Verwaltungstätigkeit (11.913 EUR) ergibt sich bis auf eine Differenz von 46.908 EUR der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2011. Die Differenz steht im Zusammenhang mit einer nachträglichen Korrekturbuchung im Jahr 2009 für das Jahr 2007 (Zuordnung von Zinserträgen aus der gemeinsamen Geldanlage mit der Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“). Die Abweichung des Zahlungsmittelendbestands zum 31.12.2007 und des Zahlungsmittelanfangsbestands zum 01.01.2008 war bereits vom RPA festgestellt worden. Auf den Prüfungsbericht vom 17.09.2012, Seiten 40 und 41, wird verwiesen.

Zusammen mit den Geldanlagen (1.152.583 EUR) waren zum 31.12.2011 verfügbare Eigenmittel von 1.467.452 EUR vorhanden.

2.1.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

- 8 Die Vermögens- und Finanzlage hat sich wie folgt entwickelt:

	Eröffnungsbilanz 2007	Schlussbilanz 2011	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktiva			
Sachvermögen	0	0	0
Finanzvermögen	1.456	1.472	16
Summe Aktiva	1.456	1.472	16
Passiva			
Kapitalposition (Basiskapital)	433	433	0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	16	16
Zweckgebundene Rücklage (Stiftungskapital)	1.023	1.023	0
Rückstellungen	0	0	0
Verbindlichkeiten	0	0	0
Summe Passiva	1.456	1.472	16

Die Stiftung verfügt über kein **Sachvermögen**.

Das **Finanzvermögen** hat sich um 16 TEUR erhöht. Die Veränderung ergab sich durch Zugänge bei den Einlagen aus Kassenmitteln.

Die **Kapitalposition** beträgt unverändert 433 TEUR. Die im Prüfungszeitraum erzielten Jahresüberschüsse von 33 TEUR wurden als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilanziert. Der im Jahr 2010 entstandene Jahresfehlbetrag von 17 TEUR wurde zu Lasten dieser Rücklage bilanziert, sodass per saldo am 31.12.2011 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 16 TEUR vorhanden

waren. Die Kapitalausstattung hat sich in Folge dessen insgesamt um 16 TEUR auf 449 TEUR erhöht. Die zweckgebundene Rücklage (Stiftungskapital) betrug zum Ende des Prüfungszeitraums weiterhin 1.023 TEUR.

3 Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsführung

3.1 Gesamteindruck

- 9 Die Prüfung hat insgesamt einen positiven Eindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Stiftungsverwaltung ergeben. Allerdings ist diese Aussage hinsichtlich der fristgerechten Aufstellung, Vorlage zur Prüfung sowie Vorlage zur Feststellung der Jahresabschlüsse einzuschränken (Rdnr. 4).

3.2 Eigenständige Bilanz

- 10 Für die Stadt-Heidelberg-Stiftung wurden im Prüfungszeitraum keine eigenständigen Bilanzen erstellt. Im Anhang zur Gesamtbilanz für alle rechtlich selbstständigen Stiftungen befindet sich eine „Teilbilanz“. Verfahrenstechnisch wird die Stiftung zusammen mit den anderen Stiftungen innerhalb des Mandanten der Stadt Heidelberg in einem Buchungskreis als „Profit-Center“ geführt.

Die Stadt-Heidelberg-Stiftung ist rechtlich selbstständig und nicht mit den übrigen Stiftungen verbunden. Es liegt deshalb eigenständiges Treuhandvermögen vor, für das ein gesonderter Haushaltsplan zu erstellen ist und eine gesonderte Rechnungslegung erfolgen muss (§ 97 GemO i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Auf dieses rechtliche Erfordernis wurde bereits im Prüfungsbericht vom 23.07.2009 hingewiesen.

Nach Aussage der Verwaltung wird den rechtlichen Anforderungen ab dem Jahr 2013 entsprochen. Der Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2013/2014 sieht für jede Stiftung bereits eine eigenständige Darstellung vor. Ab dem Jahr 2013 wird für jede Stiftung unter dem Mandanten der Stadt Heidelberg ein eigenständiger Buchungskreis eingerichtet.

3.3 Erhaltung des Stiftungskapitals

- 11 Nach § 7 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg ist das Stiftungskapital in seinem Bestand zu erhalten. Hierbei genügt es nicht, das Stiftungskapital in seinem Nominalwert zu erhalten. Sinn dieses rechtlichen Erfordernisses ist vielmehr der wertmäßige

Erhalt des Stiftungskapitals, d.h. der „Kaufkraftschwund“ durch die Inflation ist zu berücksichtigen. Bei Erfüllung dieses „Wertausgleichs“ stehen insbesondere in Zeiten mit einem niedrigen Zinsniveau und einer damit verbundenen schlechten Ertragslage für den unmittelbaren Stiftungszweck nur sehr eingeschränkt Fördermittel zur Verfügung, sodass der Stiftungszweck insgesamt in Frage gestellt ist.

Nach den verwaltungsinternen Berechnungen¹ hätte der Wert des Stiftungskapitals zum Ende des Prüfungszeitraums 1.627 TEUR betragen müssen. Tatsächlich aber lag er nur bei 1.472 TEUR (angelegtes „Ursprungs-Stiftungskapital“: 1.023 TEUR, Basis-kapital: 433 TEUR und Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: 16 TEUR). Zum vollständigen Werterhalt fehlten demnach 155 TEUR. Nach Schätzungen der Verwaltung fehlen bis Ende des Jahres 2014 zum vollständigen Werterhalt bereits 315 TEUR.

Die Verwaltung unterrichtet das für die Verwendung der Fördergelder zuständige Kuratorium regelmäßig über den eigentlich zum Wertausgleich notwendigen „Fehlbetrag“. Dort ist man sich einig, dass die wirtschaftliche Erfüllung des Stiftungszwecks Priorität hat, verkennt aber nicht, dass mittelfristig auf den Wertausgleich nicht verzichtet werden kann. Bei einer verbesserten Ertragslage sollte daher darauf geachtet werden, dass das Fördervolumen auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird und sodann mit den nicht ausgeschütteten Erträgen der Wertausgleich hinsichtlich des Stiftungskapitals sichergestellt werden kann.

3.4 Stiftungszweck

- 12 Wegen des momentan ungünstigen Zinsniveaus und der damit einhergehend sinkenden Finanzerträge (s. Rdnr. 6) kann der rechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung des Stiftungskapitals einschließlich Inflationsausgleich (s. Rdnr. 11) nur eingeschränkt nachgekommen werden, sodass zur Erfüllung des Stiftungszwecks immer weniger Fördergelder zur Verfügung stehen.

Einzelnen Kuratoriumsprotokollen war zu entnehmen, dass neben der Frage, ob Förderanträge mit dem Stiftungszweck vereinbar sind, (auch) wegen der sinkenden Fördergelder immer wieder Diskussionen über die Verwendung der Mittel geführt wurden. So hat z.B. das Kuratorium bereits am 17.10.2005 beschlossen, in Zukunft mehr Promotionsvorhaben zu fördern, statt die Mittel langfristig in Großprojekten zu binden. In

¹ Jährliche Anpassung des ursprünglichen Stiftungskapitals an den Preisindex der Deutschen Bundesbank (Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte).

Einzelfällen wurde auch die Frage diskutiert, ob Projekte wiederkehrend gefördert werden sollen.

Am 30.10.2007 setzte sich das Kuratorium mit der Auslegung des stiftungszweckrelevanten Begriffs „junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen“ auseinander. In dieser Sitzung wurde von Seiten des Kuratoriums auch angeregt, dass Ausführungsrichtlinien zur Verwendung der Fördermittel hilfreich wären. Dem Kulturred wurde aufgegeben bis zur nächsten Sitzung einen Entwurf zu erarbeiten und vorzustellen.

Nach Rücksprache mit dem Kulturred wurden bisher keine Ausführungsrichtlinien erlassen, obwohl sie nach unserer Einschätzung hilfreich wären.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Heidelberg in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat nach § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hermann Hornung
Abteilungsleiter



Anlagen

Mehrfertigung

Gebührenbescheid

Beglaubigt